

ZOLL & AUßENHANDELS-BEDINGUNGEN PIERER MOBILITY AG

- 1.1. Der Lieferpartner ist für die ordnungsgemäße Ausfuhr der Waren aus dessen Zollgebiet verantwortlich und hat alle damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Sämtliche Gebühren und Abgaben, die in Zusammenhang mit der Ausfuhr aus dem Zollgebiet des Lieferpartners anfallen, gehen zu dessen Lasten. Ausnahmeregelungen greifen auf Basis der vereinbarten Incoterms.
- 1.2. Sofern nicht abweichend vereinbart, trägt PIERER MOBILITY die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einfuhr der Waren im Bestimmungsland und entrichtet die dafür anfallenden Abgaben.
- 1.3. Um zollrechtliche Regularien rechtskonform einzuhalten und einen reibungslosen Ablauf der Importprozesse zu gewährleisten ist der Lieferpartner verpflichtet folgende Informationen im Zuge der Übermittlung der Dokumentenpakete (Rechnungen, Packlisten, Präferenznachweise, Transportdokumente) im Rahmen des Importprozesses bereitzustellen:
 - Bestellnummer und Bestellposition des Kunden
 - Kunden-Materialnummer (falls auf der Bestellung angeführt)
 - vollständige Typenbezeichnung
 - eine Warenbezeichnung, die eine Einreihung in den EU-Zolltarif für Import- bzw. Intrastat-Zwecke ermöglicht
 - Menge und metrische Bestellmengeneinheit
 - Gewicht (Brutto-, Nettogewicht)
 - Incoterm
 - Anzahl der Packstücke
 - Ursprungsland
 - Zolltarifnummer (Minimum innerhalb EU: 8 Stellen / Drittland: 6 Stellen)
- 1.4. Der Lieferpartner ist verpflichtet die sendungsbegleitenden Dokumente mit oben genannten außenhandelsrelevanten Daten zu versehen. Diese Daten sind für die korrekte und vollständige Abgabe einer Zollanmeldung essenziell.
- 1.5. Für Schäden, Kosten und Aufwendungen, welche dem Kunden durch unrichtige oder unvollständige Angaben auf sendungsbegleitenden Dokumenten erwachsen, haftet der Lieferpartner in vollem Umfang.
- 1.6. Im Falle von Rückfragen seitens PIERER MOBILITY AG in Bezug auf die zur Einfuhr bestimmten Produkte hat der Lieferpartner umfassende Auskunft z.B.: über Beschaffenheit, Material und Funktion zu geben.
- 1.7. Bei grenzüberschreitenden Sendungen aus Nicht-EU-Staaten, bei denen der Warenempfänger laut Lieferkondition die Importzollabwicklung durchführt, sind folgende Erfordernisse einzuhalten:
 - eindeutige Kennzeichnung der Ware bzw. deren Verpackung und Dokumente als Zollgut,
 - ordnungsgemäße Übergabe von T1-Versanddokumenten beim Eingang der Ware im Empfangswerk bzw. am Lieferort.
 - der Ware bzw. den Frachtpapieren sind Rechnungen sowie sonstige Dokumente beizufügen, die eine ordnungsgemäße Zollabwicklung ermöglichen.
- 1.8. Im Falle von grenzüberschreitenden Lieferrelationen zwischen Ländern oder Ländergruppen, welche ein Freihandelsabkommen/Präferenzabkommen abgeschlossen haben, hat der Lieferpartner einen entsprechenden Präferenz-Nachweis für die Inanspruchnahme des Freihandelsabkommens/Präferenzabkommens durch den Kunden bei jeder Lieferung unaufgefordert auszustellen und beizulegen. Die jeweils anwendbaren Bestimmungen der Abkommen sind durch den Lieferpartner zu verifizieren und einzuhalten.

- 1.9. Bei Lieferrelationen innerhalb der EU verpflichtet sich der Lieferpartner PIERER MOBILITY auf Basis der geltenden Vorschriften zum präferenziellen Warenursprung eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Anhang 16-22 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 zur Verfügung zu stellen. Für die Ausstellung sind die zur Verfügung gestellten Formulare von PIERER MOBILITY zu verwenden.
- 1.10. Der Lieferpartner verpflichtet sich, diese Formulare unmittelbar nach jeder Anforderung PIERER MOBILITY zur Verfügung zu stellen.
- 1.11. Der Gültigkeitszeitraum der Langzeit-Lieferantenerklärung sollte je nach Gegebenheit mindestens 12 Monate (maximal 24 Monate) umfassen.
- 1.12. Der Lieferpartner hat PIERER MOBILITY umgehend schriftlich zu informieren, wenn die ausgestellte Langzeit-Lieferantenerklärung ihre Gültigkeit verliert oder zu Unrecht ausgestellt wurde.